

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



10. Jahrgang

Bernburg (Saale), 18. Mai 2016

Nummer 17

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut v. 22.07.2015 **130**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 24.05.2016 **130**
- Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 25.05.2016 **131**

##### Stadt Hecklingen

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
AZ: 32.1 – 611 B10 – ASL 6.133 **131**  
  
Flurbereinigungsverfahren  
„Seeländereien Gatersleben/Frose“  
Verf.-Nr.: ASL 6.133  
Überleitungsbestimmungen
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
AZ: 32.1 – 611 B10 – ASL 6.133 **131**  
  
Öffentliche Bekanntmachung  
Flurbereinigungsverfahren  
„Seeländereien Gatersleben/Frose“  
Verf.-Nr.: ASL 6.133  
Vorzeitige Ausführungsanordnung

Die Überleitungsbestimmungen sowie die vorzeitige Ausführungsanordnung sind als Anlagen beigefügt.

**C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

89. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 25.05.2016 **132**

**D. Sonstige Mitteilungen**

**Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut v. 22.07.2015**

Aufgrund § 12 Bienenseuchen-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 22.07.2015 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Begründung

In der Stadt Könnern war am 20.07.2015 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Der Ausbruch in dem Bienenstand wurde erfolgreich getilgt. In den Umgebungsbeständen sind keine Folgeausbrüche aufgetreten, die abschließenden Untersuchungen auf den Erreger verliefen negativ.

Bernburg, 13.05.2016

gez. Bauer  
Landrat

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Bernburg (Saale)

#### **• Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 24.05.2016**

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.05.2016

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungsraum des Rathauses II, Schloßstraße 11, 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 103/104

### Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2016
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

### Zur Tagesordnung

1. Jahresabschluss 2013 des Abwasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"  
Informationsvorlage IV 092/16
2. Bereitstellung außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 - Aktivierung Anlagen im Bau  
Informationsvorlage IV 096/16
3. Änderung der Richtlinie zur Benutzung stadteigener Sportstätten  
Beschlussvorlage 380/16
4. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Stadt Bernburg (Saale)  
Beschlussvorlage 399/16
5. Haushaltsumsetzung per 10. Mai 2016  
Informationsvorlage IV 099/16
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

### Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Protokollgenehmigung der nichtöffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2016
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

### Zur Tagesordnung

7. 4. Quartalsbericht 2015 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung  
Informationsvorlage IV 083/16

8. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Stefan Ruland  
Vorsitzender

gez.  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2016.html> eingesehen werden.

• **Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 25.05.2016**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 25.05.2016

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr im Hort der Grundschule „Franz Mehring“, Hohe Straße 2 und ab ca. 16:45 Uhr

Sitzungsort: im Ratssaal des Rathauses I, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Protokollgenehmigung der öffentlichen Sitzung vom 24.02.2016
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Besichtigung des Hortes der Grundschule "Franz-Mehring"
2. Kinder- und Jugendsprechstunde/ Einwohnerfragestunde
3. Förderung der Selbsthilfegruppen, gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften im sozialen Bereich 2016  
Beschlussvorlage 397/16

4. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Protokollgenehmigung der nichtöffentlichen Sitzung vom 24.02.2016
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

5. Einvernehmenserteilung zur Änderung der Vereinbarung nach § 11a KiFöG für das Jahr 2015 für die Kneipp Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"  
Beschlussvorlage 398/16
6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Thomas Gruschka  
Ausschussvorsitzender

gez.  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <https://ratsinfo.bernburg.de/de/sitzungstermine-2016.html> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**  
**AZ: 32.1 – 611 B10 – ASL 6.133**

**Flurbereinigungsverfahren „Seeländereien Gatersleben/Frose“**  
**Verf.-Nr.: ASL 6.133**  
**Überleitungsbestimmungen**

- **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**  
**AZ: 32.1 – 611 B10 – ASL 6.133**

**Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren „Seeländereien Gatersleben/Frose“**  
**Verf.-Nr.: ASL 6.133**  
**Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Die Überleitungsbestimmungen sowie die vorzeitige Ausführungsanordnung sind als Anlagen beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

#### **89. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 25.05.2016**

Datum: Mittwoch, den 25.05.2016,  
18.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal, Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift im öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
6. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2014  
Beratung und Beschlussfassung – BV 388/16
7. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2014  
Beratung und Beschlussfassung – BV 389/16

8. Verwendung des Jahresgewinns / des Jahresverlustes des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2014  
Beratung und Beschlussfassung – BV 390/16
9. Auslauf der Zinsbindung des DKB-Darlehens 6700148064  
Beratung und Beschlussfassung – BV 391/16
10. Überplanmäßige Mehrausgaben für die Baumaßnahme Abwasserdruckleitung Bördeland Eggersdorf - Großmühlingen  
Beratung und Beschlussfassung – BV 392/16
11. Beratung und Entscheidung über die weitere Verfahrensweise zum Besonderen Herstellungsbeitrag im Zusammenhang mit der Beschlussfassung 386/16
12. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
2. Einwendungen gegen die Niederschrift im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
4. Vergabebeschluss: Bördeland Eggersdorf – Großmühlingen Verlängerung Abwasserdruckleitung, Sanierung, Stauraumkanal  
Beratung und Beschlussfassung – BV 393/16
5. Vergabebeschluss: Calbe (Saale) – Neustadt – Erneuerung Mischwasserkanal  
Beratung und Beschlussfassung – BV 394/16

6. Vergabebeschluss: Lieferung eines LKW mit Pritsche und Ladekran  
Beratung und Beschlussfassung – BV 395/16
7. Vergabebeschluss: Hochwasserschadensbeseitigung RÜB 3  
Calbe (Saale) – Große Deichstraße  
Beratung und Beschlussfassung – BV 396/16
8. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
9. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause  
Vorsitzender der Verbandsversammlung



**Flurbereinigungsverfahren  
„Seeländereien Gatersleben/Frose“  
Verf.-Nr.: ASL 6.133**

**Überleitungsbestimmungen**

zur Regelung des Besitzübergangs zum 1.10.2016 i.V.m. der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 27.04.2016 im Flurbereinigungsverfahren „Seeländereien Gatersleben/Frose“.

Diese Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer ersetzt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

**I. Übergang der Landabfindung**

1. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem und kulturfähigem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen auch von Dünger, Strohballen, Stalldung, Komposthaufen und dergleichen, Überhang von Strauchwerk, Verfall von Entwässerungseinrichtungen, Nematoden, starke Verunkrautung). Die Empfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen nach Aberntung ein.
2. Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe sämtlicher Flächen wird der Tag nach Aberntung bestimmt. Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt. Am darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit der Bestellung beginnen.  
Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist und Strohballen müssen bis zum 30.06.2016 vom Vorbesitzer abgefahren werden. Vorjährige Silagemieten sind bis zum 30.06.2016 abzufahren. Auf abzugebenden Flächen sind Mieten nicht neu anzulegen (gilt nicht für Zuckerrüben).

3. Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
  - a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt dies trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
  - b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume oder Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung der zuständigen Behörden (ALFF, Untere Naturschutzbehörde) einzuholen.
  - c) Es ist ihm nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern (gilt nicht Zuckerrüben).
  - d) Das Ausbringen von Klärschlamm oder sonstiger anzeigepflichtiger Stoffe ist im Jahr des Besitzübergangs auf Flächen, die einem Besitzwechsel unterliegen, nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann das ALFF den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

4. Der neue Besitzer kann die zugewiesene Fläche bestimmungsgemäß nutzen. Das heißt: Er hat die Obliegenheit (Schuldigkeit), den zugewiesenen Besitz mit Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Klärschlammausbringung, soweit durch den neuen Eigentümer gestattet, ist erst nach dem Besitzübergang möglich.
  - a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden (gilt nicht für Zuckerrüben).
  - b) Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
  - c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautung (wie z.B. Schosser und Wildrüben) usw. ist das ALFF unverzüglich, spätestens aber am 30.06.2016, zu informieren.
5. Die Aufwendungen für die notwendigen Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

## II. Einfriedungen, Brunnen usw.

Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.

Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.

Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom

Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er ihm dies bis zum 30.06.2016 anzuzeigen. In diesem Fall hat der Vorbesitzer die Einfriedung auf seine Kosten zu entfernen.

### III. Ausgleich wegen Düngezustandes und sonstigen Entschädigungen infolge Überganges aus dem alten in den neuen Rechtszustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Hühnertrockenkot, Stallmist) auf abzugebenden Flächen ist ab dem 30.06.2016 untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

### IV. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 FlurbG.

### V. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- 1.) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzzeichen gem. § 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung, das Umsetzen oder die Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind vom Schadenverursacher zu tragen. Der Empfänger hat sich rechtzeitig zu informieren, wo sich in der Landabfindung alte, ungültig gewordenen Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.
- 2.) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und deren Anlagen als Ordnungswidrigkeit und bei vorsätzlicher Begehung als Straftat geahndet wird.
- 3.) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Des Gleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 4.) erforderliche Entscheidungen bezüglich freiwillig eingegangener Agrarumweltmaßnahmen sich nach den entsprechenden Richtlinien richten.
- 5.) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF entscheidet.

### VI. Rechtsfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

## VII. Zwangsverfahren

Die Flurbereinigungsbehörde kann für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag



Holger Ritzmann



Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

**Flurbereinigungsverfahren  
„Seeländereien Gatersleben/Frose“  
Verf.-Nr.: ASL 6.133**

Landkreis Salzlandkreis gemäß § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der 01.10.2016, 0:00 Uhr festgesetzt.  
Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.  
Der Besitz- bzw. Nutzungsübergang wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt. Diese werden ebenfalls öffentlich bekanntgemacht
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 30.09.2016 aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

#### **Begründung:**

Gemäß § 63 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn die verbliebenen Widersprüche der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wurden und der vorgesehene Rechtszustand die wirtschaftliche Lage der Beteiligten sowie die allgemeine Landeskultur fördert. Aus einem längeren Aufschub seiner Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Der Flurbereinigungsplan und dessen 1.Nachtrag wurden den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Die verbliebenen Widersprüche liegen der Oberen Flurbereinigungsbehörde vor.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 vor.

Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden.

Hiermit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Seeländereien Gatersleben/Frose angeordnet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden

Im Auftrag

Holger Ritzmann



Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) m.W.v. 24.10.2015